

## § 3 EndlagerVIV — Art und Umfang des Aufwandes

Endlagervorausleistungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Vorausleistungen können erhoben werden, wenn notwendiger Aufwand entstanden ist für

1. die anlagenbezogene Forschung und Entwicklung,
2. den Erwerb von Grundstücken und Rechten,
3. die Planung,
4. die Erkundung,
5. die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen,
6. die Errichtung, die Erweiterung und die Erneuerung.

Zitiervorschlag: § 3 EndlagerVIV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EndlagerVIV/3>